



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### Vorbemerkungen/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der KREBS & RIEDEL Schleifscheibenfabrik GmbH & Co. KG, Bremer Str.44, 34385 Bad Karlshafen (nachfolgend „wir“ oder „uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (nachfolgend „Lieferant“).

Auf alle zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren finden ausschließlich diese AEB Anwendung. Abweichende Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn wir haben sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen oder unsere Zahlung gelten insbesondere nicht als Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen oder im Rahmen einzelner Bestellungen sowie der Warenannahme.

Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### § 1 Angebote

1.1 Eingereichte Angebote des Lieferanten müssen verbindlich sein und Bruttopreise, Rabattsätze, sonstige Kosten und Nettopreise, sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet.

1.2 Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

### § 2 Bestellung

2.1 Unsere Bestellungen, Abschlüsse, Angebotsannahmen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unseres Einkaufs oder eines Bevollmächtigten.

### § 3 Auftragsbestätigung

3.1 Der Lieferant hat unsere Bestellungen schnellstmöglich zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

3.2 Erfolgt keine bestellungsgemäße Bestätigung oder Lieferung innerhalb 2 Wochen nach Bestelldatum, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3.3 Lediglich bei einer Auslieferung der Ware innerhalb von 3 Tagen nach Bestelldatum muss keine Auftragsbestätigung erfolgen.

### § 4 Lieferung

4.1 Der Lieferant hat sich insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware und Leistung genau an unsere Bestellung zu halten.

4.2 Bei der Lieferung von Waren und/oder Materialien mit Prüfzeugnissen müssen uns eben diese mit dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

4.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich „frei Werk“ (DAP Incoterms 2010). Wird eine hiervon abweichende Regelung getroffen (z.B. CIP, CPT oder DDP gemäß Incoterms 2010), hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Ware an unseren Sitz in Bad Karlshafen zu liefern.

4.4 In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitscheinen, in Versandanzeigen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ist Ihre Lieferantenummer, unsere Bestellnummer, unsere Positionsnummer, unsere Artikelnummer und das Bestelldatum anzugeben.

### § 5 Preise

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Angebotspreise Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten.

5.2 Die Lieferung darf zu einem abweichend von dem, in unserer Bestellung angegebenen Preis nur erfolgen, wenn wir uns mit der Preisänderung vorab ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Preisermäßigungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

5.3 Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, vorbehaltlich dessen schriftlicher Anerkennung unsererseits.

5.4 Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an.

5.5 Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, incl. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll sowie sonstiger Belastungen und Nebenleistungen.

5.6 Wird abweichend von Ziffer 4.3 ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Wurde eine Versandvorschrift unsererseits erteilt, ist diese unbedingt zu berücksichtigen.

### § 6 Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Die Rechnung ist für jede Lieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer bei uns per Post oder per E-Mail einzureichen.

6.2 Die Zahlung erfolgt – vollständiger, beanstandungsloser Wareneingang vorausgesetzt – innerhalb 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen Netto, oder zu den zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten Bedingungen.

6.3 Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist stets der Zugang der Ware bei uns maßgebend. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skonto- und Zahlungsfrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

6.4 Die Fälligkeit jeglicher Zahlung setzt die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Lieferanten voraus. Tritt der Lieferant die Forderung gegen uns an Dritte ab, sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.



### § 7 Lieferzeit

7.1 Die von uns in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle (Liefertermin = Eintrefftermin).

7.2 Falls nicht anders vereinbart bedürfen vorzeitige Lieferungen stets unser ausdrückliches Einverständnis.

7.3 Sobald voraussehbar ist, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzuzeigen. Kommt der Lieferant mit einer Lieferung schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 0,5 % der für die verspätete Lieferung vereinbarten Netto-Vergütung für jede angefangene Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die verspätete Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

7.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.

7.5 Müssen zur Einhaltung der Lieferzeit oder bei Lieferzeitüberschreitung durch Verschulden des Lieferanten Eil- bzw. beschleunigte Sendungen vorgenommen werden, so gehen die Mehrkosten stets zu Lasten des Lieferanten.

7.6 Teillieferungen dürfen nur nach Vereinbarung erfolgen. Daraus entstehende Mehrkosten, wenn nicht anders vereinbart, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### § 8 Verpackung

8.1 Die Waren sind nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Verpackungsvorschriften und grundsätzlich so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden sowie unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Frachtführers (z.B. Paketdienst, Spedition).

8.2 Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die gelieferte Ware auf unserem Werksgelände abgeladen ist.

8.3 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach dem Verpackungsgesetz).

8.4 Die Rechnungen sind nicht der Ware beizufügen, sondern getrennt zu verschicken. Lieferscheine müssen sichtbar für unsere Warenannahme an der Verpackungseinheit befestigt sein.

### § 9 Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für eigene schuldhaftige Pflichtverletzungen und schuldhaftige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### § 10 Gewährleistung

10.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, mangelfrei ist und den anerkannten, neusten Regeln der Technik, sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände entspricht. Jegliche Änderungen die sich auf die Ware auswirken, wie z.B. Änderungen im Produktionsablauf, in der Zusammensetzung des Produktes etc. sind uns umgehend schriftlich mitzuteilen und müssen von uns schriftlich freigegeben werden. Falls erforderlich, muss eine Bemusterung durch uns erfolgen. Die Mangelhaftung des Lieferanten wird durch diese Freigabe nicht eingeschränkt.

10.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, bei Rechtsmängeln 5 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme der Ware. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§445a BGB und 478 BGB bleiben unberührt. Wir können diese Rückgriffsansprüche auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

10.4 Die Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitätsmängel oder Quantitätsabweichungen in dem uns zumutbaren und technisch möglichen Umfang geprüft. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Verdeckte Mängel rügen wir unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Wir haben nach unserer Wahl einen Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Die Kosten der Nacherfüllung incl. aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Lieferant.

10.5 Kommt der Lieferant den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor (Gefahr in Verzug), so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Insbesondere können wir in diesen Fällen schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder von dritter Stelle Ersatz beschaffen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die von Dritten gegenüber uns, aufgrund von Mängeln der Lieferung, geltend gemacht werden. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter - einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung und unserer Verwaltungskosten - frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.

10.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen sind, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferte Ware verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird er sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

### § 11 Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

11.1 Werden infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände (z.B. Streik, Aussperrung), die wir nicht zu vertreten haben, die Erfüllung der Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

11.2 Wir sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den Lieferanten zu übermitteln und ihn über den Umstand und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren sowie unsere vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Bereits erbrachte Leistungen des Lieferanten haben wir diesem im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten.



### § 12 Geschäftsgeheimnisse

12.1 Alle durch uns, dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; diese Geschäftsgeheimnisse bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies gilt nicht, solange und soweit derartige Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

12.2 Waren, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

12.3 Der Versand etwaiger Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs der Unterlagen bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Mitarbeiter zur strengen Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

### § 13 Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

13.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Ware vom Berechtigten zu erwirken.

### § 14 Datenverwendung

14.1 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferbeziehung zu verarbeiten.

14.2 Wir verweisen ergänzend auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.krebs-riedel.de> unter dem Reiter „Datenschutz“ abrufbar ist.

### § 15 Fertigungsmittel

15.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und müssen mit dem Hinweis „Krebs & Riedel“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau dieser Teile erfolgen ausschließlich für uns. Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung hat der Lieferant zu unterlassen. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Gehen sie durch Verschulden des Lieferanten verloren, so muss der Lieferant diese auf seine Kosten ersetzen.

15.3 Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer Zustimmung vernichtet werden.

15.4 Auf unser Verlangen hat der Lieferant, die von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Wir haben zudem das Recht, vom Lieferanten – maximal 2mal jährlich und mit einer Vorankündigung von mindestens 10 Kalendertagen – eine Inventur und geordneten Auflistung der vorstehend genannten Fertigungsmittel zu verlangen, die beim Lieferanten lagern.

### § 16 Eigentumsvorbehaltsrechte

Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

### § 17 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance

17.1 Der Lieferant hat - sofern anwendbar - sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit uns eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterliegen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 17.1 prüfen.

17.2 Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei.

17.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 17.1 entsteht.

17.4 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

17.5 Wir haben den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz sowie alle sonstigen einschlägigen Compliance-Vorgaben. Ferner erwarten wir, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.



### § 18 Qualität und Dokumentation

- 18.1 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen, gelten diese Bestimmungen zusätzlich. Die Punkte 18.2 bis 18.7 dieses Abschnittes haben nur Gültigkeit, wenn keine QSV abgeschlossen wurde, oder diese Punkte nicht in der QSV geregelt wurden.
- 18.2 Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem Bereich der gelieferten Ware überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Angegebene Toleranzen sind zwingend einzuhalten. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form zu verlangen.
- 18.3 Falls wir eine Erstbemusterung verlangen, darf die Fertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.
- 18.4 Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es der DIN EN ISO 9001 entspricht. Darüber hinaus hat der Lieferant uns auf Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen und erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbarer Komplikationen hinzuweisen.
- 18.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 18.6 Soweit der Lieferant von uns Vorschriften, wie Zeichnungen, Muster, ergänzende Unterlagen erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung der Ware einhält.
- 18.7 Soweit Behörden zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

### § 19 Rechtswahl und Gerichtsstand/Schiedsgericht, Textform

- 19.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und sonstige beiderseitige vertragliche Leistungen ist Bad Karlshafen.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit diesen AEB ist nach unserer Wahl entweder das für Bad Karlshafen/Bundesrepublik Deutschland zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - ein Schiedsgericht. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten gegen uns, sind wir verpflichtet, dem Lieferanten unsere Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Lieferante gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und -stand ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.
- 19.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB oder unter diesen AEB geschlossenen Verträgen bedürfen der Textform. Das gilt auch für diese Textformabrede selbst. Der Vorrang der Individualvereinbarung gemäß § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

Stand: Dezember 2019